



Entschuldung (nur) für brave Reiche

Stell Dir vor, das Verbraucherinsolvenzverfahren tritt in Kraft und keiner geht hin.

Judith Dick

Die Insolvenzordnung wurde nach Einsetzung der ersten Kommission 1978 endlich 1994 verabschiedet und trat Anfang 1999 in Kraft. Der ungewöhnlich lange Gesetzgebungsprozeß führte zur Ersetzung der Konkurs-, Vergleichs- und Gesamtvollstreckungsordnung. Unternehmen gehen nun nicht mehr in Konkurs, sondern ins Insolvenzverfahren. Neu geschaffen wurde die in der eigentümgläubigen Bundesrepublik noch nie dagewesene Möglichkeit für Privatleute, sich von ihren Schulden zu befreien. Dies wird aber bisher kaum angenommen. Der Konkurs konnte zwar auch bisher schon über Privatpersonen eröffnet werden, jedoch wurde keine Restschuldbefreiung erteilt. Juristische Personen konnten aufgelöst werden. Natürliche Personen konnten nur auf eine Wiedergeburt ohne Schulden hoffen.

Um die vor allem durch Konsumkredite und Arbeitslosigkeit massenhaft verschuldeten Privathaushalte, sowie die Scharen gescheiterter Existenzgründer, die von der alten Bundesregierung angeworben worden waren, zu entschulden, gibt es nun das Verbraucherinsolvenzverfahren.

Neun magere Jahre

Nach den vermuteten sieben fetten Jahren hat der oder die SchuldnerIn nicht nur die biblischen sieben mageren

Wohlverhaltensjahre durchzustehen. SchuldnerInnen, die mit der von der Boulevardpresse gestützten Hoffnung kommen, sie würden restschuldbefreit, wenn sie ihre Schulden bereits sieben Jahre haben, werden enttäuscht. Zunächst kommen das außergerichtliche Verfahren und das gerichtliche Vergleichsverfahren mit jeweils etwa einem halben Jahr Dauer und, je nach Schwierigkeitsgrad der Verwertung, bis zu einem Jahr vereinfachtes Insolvenzverfahren. Erst nach dessen Abschluß beginnt die Wohlverhaltensperiode, für deren siebenjährige Dauer außer der Anlehnung an die Bibel keine Begründung ersichtlich ist. Insgesamt ist von acht bis neun Jahren auszugehen, bis die Restschuldbefreiung ausgesprochen wird. Dieser Zeitraum ist kaum vorhersehbar und schreckt viele ab. In anderen europäischen Ländern sind Wohlverhaltensperioden von drei bis fünf Jahren vorgesehen. Eine europäische Richtlinie könnte die Legislative zum Nachbessern zwingen.

Außerdem können verschiedene Versagungsgründe, die eine Restschuldbefreiung ausschließen, für viele zum Stolperstein werden. Entschuldung werden soll nur der „redliche Schuldner“ – SchuldnerInnen mit Schulden aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung sind von der Restschuldbefreiung ausgenommen. Der erhobene Böse-böse-Zeigefinger folgt ihnen bis ins Insolvenzverfahren,

Schadensersatzforderungen aus Straftaten bleiben somit bestehen. Damit sind z. B. ehemalige Knackis, Menschen mit Schulden aus einem Unfall und bankrotte ExistenzgründerInnen mit nicht abgeführten Sozialbeiträgen vom Verfahrenszweck ausgeschlossen. Ein Grund mehr, warum der befürchtete Run auf die Gerichte bisher ausgeblieben ist.

Fehlende Infrastruktur

Dies liegt auch daran, daß die erforderliche Infrastruktur bisher fehlt. Für RechtsanwältInnen lohnt sich das Verfahren nur, wenn in diesem Vermögen verwertet werden kann. Die Mehrzahl der Überschuldeten hat jedoch kein Vermögen mehr. Sie sind auf die nach § 305 Insolvenzordnung (InsO)¹ i. V. m. dem Ausführungsgesetz zur InsO (AGInsO) vorgesehenen Schuldnerberatungen verwiesen. Zur Entlastung der Justiz ist dem gerichtlichen Verfahren ein außergerichtlicher Einigungsversuch vorangestellt worden. Diesen Versuch können dafür anerkannte Schuldnerberatungen bescheinigen. Die Voraussetzungen für eine Anerkennung sind Ländersache. In Bayern werden gewerbliche Schuldnerberatungen explizit zugelassen, in Berlin sind sie explizit ausgeschlossen. Problematisch scheint auch die Seriösität mancher dieser AnwärterInnen zu sein. In Hamburg wurde ein selbsternannter Schuldenregulierer aner-

kannt, der zuvor jahrelang von verzweifelten SchuldnerInnen Geld kassierte, ohne sie zu entlasten und der zusätzlich noch teure Kredite vermittelte.² Vielen SchuldnerInnen werden wucherische Finanzdienstleistungsverträge gegen eine Nachnahmegebühr von über 700 DM zugesandt. Inzwischen laufen Ermittlungen wegen Betrug und Wucher gegen diese „FinanzdienstleisterInnen“.

Solange es weiterhin möglich ist, für Schuldnerberatung Geld zu kassieren, bleibt die Wahrscheinlichkeit aber groß, daß unseriöse Anbieter abkassieren. Die Finanzierung einer breitenwirksamen Schuldnerberatung, die das außergerichtliche Verfahren für viele möglich macht, ist bisher in den wenigsten Ländern erfolgt, obwohl der außergerichtliche Einigungsversuch auf Druck der Länder hin eingeführt wurde, um die Justizkosten zu senken. Selbst in Berlin, wo die Schuldnerberatungen mit einer sicheren Finanzierung ausgestattet sind, liegen die Wartezeiten bei drei Monaten. Ganz zu schweigen von Brandenburg, das mit Fallpauschalen von 200 Mark je Einigungsversuch die Schuldnerberatung in die Insolvenz treibt. Um eine Stelle zu finanzieren, müßten täglich sieben Fälle abgewickelt werden, egal ob drei oder 50 GläubigerInnen mitsamt ihren Forderungen überprüft werden müssen.

Die Schuldnerberatungen sind auch der Anwaltschaft ein Dorn im Auge. Zwar handelt es sich um ein wenig lukratives Klientel, doch fürchtet man die Einbruchstelle in das Rechtsvertretungsmonopol, da die Schuldnerberatungen durch eine Änderung des Rechtsberatungsgesetzes auch vor Gericht auftreten können. Andererseits öffnet sich das Schuldnerberatungsberufsfeld den JuristInnen. Die Anerkennung als geeignete Stelle setzt die Anbindung an eineN VolljuristIn voraus.

Nullpläne

Ob das Verfahren massenwirksam werden wird, hängt entscheidend davon ab, ob sogenannte Nullpläne zugelassen werden. In diesen Fällen hat der oder die SchuldnerIn weder Vermögen noch pfändbares Einkommen, würde also über die sieben Wohlverhaltensjahre keinen Pfennig zahlen. In den Schuldnerberatungen sind ca. 80 % der SchuldnerInnen SozialhilfeempfängerInnen oder leben von Arbeitslosengeld oder einem Nettolohn unterhalb der Pfändungsfreigrenze. Die GläubigerInnen argumentieren, Nullpläne liefen dem Verfahrensziel der Befriedigung der GläubigerInnen gemäß § 1 InsO zuwider. Sicherlich ist

bei nicht pfändbaren SchuldnerInnen durch eine Entschuldung nicht viel gewonnen, wenn man weiche Argumente, wie die Erleichterung der SchuldnerInnenseele, nicht gelten lassen will. Auch leben viele SchuldnerInnen fröhlich mit ihren unpfändbaren Löhnen oder Sozialleistungen und lassen Inkassobüros und Banken auf ihren Eintreibungskosten sitzen, die diese dann reichlich an die übrigen SchuldnerkollegInnen weiterreichen. Unsinnige Eintreibungskosten den GläubigerInnen zu ersparen sollte auch ein Gesetzgebungsziel sein.

Ein erstes Urteil vom Amtsgericht München hat sich bereits im Rahmen der Bewilligung von Prozeßkostenhilfe



(PKH) für die dem Gesetzeszweck entsprechende schuldnerfreundliche Gesetzesauslegung entschieden.³ Danach reicht als gleichwertiges Verfahrensziel die Entschuldung des oder der SchuldnerIn aus. Eine eigene Lebensunterhaltssicherung soll durch die Entschuldung gefördert werden. Zudem ist nie sicher, ob das Verfahren ein Nullfall wird. Einem oder einer SchuldnerIn können seine oder ihre düsteren Zukunftsaussichten für die nächsten sieben Jahre wohl kaum gerichtlich prognostiziert werden. Die Arbeitsbemühungsanforderungen müssen insoweit ausreichen. Im Übrigen dürfte die Abgrenzung zu Fällen schwer fallen, in denen zehn Mark über sieben Jahre pfändbar sind und die damit keine Nullfälle mehr sind. Eine 10%ige Erfüllung der Schulden, wie sie in Österreich vorgesehen ist, wurde in die deutsche Insolvenzordnung nicht eingeführt. Sollten Nullpläne abgelehnt werden, wäre das deutsche Verbraucherinsolvenzverfahren nur für reiche SchuldnerInnen möglich, für alle Menschen ohne Vermögen oder pfändbares Einkommen bliebe alles beim Alten.

Rechtsverfolgung mit Prozeßkostenhilfe

Ob breitenwirksam überschuldete Menschen entschuldung werden, wird von der Frage der PKH-Bewilligung abhängen. Das Verbraucherinsolvenzverfahren kostet drei Gerichtsgebühren. Dazu kommen Zustellungen, Kosten der Insolvenzverwaltung, Veröffentlichungskosten und während der Wohlhaltensperiode ist einE TreuhänderIn mit 200 Mark jährlich zu bezahlen, soweit kein pfändbares Einkommen vorliegt. Insgesamt können Kosten von 1 060 bis 6 000 Mark entstehen, die aus dem Existenzminimum nicht aufzubringen sind, was das Bundesverfassungsgericht den InsolvenzrichterInnen sicherlich bescheinigen wird. Das AG München bewilligte PKH für die erste Stufe des Verfahrens mit der Begründung, daß § 4 InsO auf die Zivilprozeßordnung (ZPO) und damit auf § 114 ZPO verweist.⁴ Jedoch sieht § 310 InsO vor, daß die Kosten des Gläubigers in dem Verfahren nicht erstattet werden. Es ist zu befürchten, daß PKH mit dem Verweis, daß sie an den Grundsatz des fairen Verfahrens gebunden ist, verwehrt werden könnte. Diese Argumentation übersieht allerdings, daß dem/der GläubigerIn keine Verfahrenskosten entstehen, soweit er/sie sich keineN RechtsanwältIn nimmt. Solange die PKH-Frage unsicher ist, ist mit der Insolvenzverfahren ein Gesetz eingeführt, daß die heeren Ideale wie so oft an den Kosten scheitern läßt.

Vielleicht bestehen aber auch ungeahnte Vorbehalte rechtsphilosophischer Natur, die eine konsequente Umsetzung einer breitenwirksamen Insolvenzordnung bisher verhindert haben. Gegen den Verbraucherkonkurs läßt sich einwenden, daß er ein weiterer Baustein der Verrechtlichung und Bürokratisierung des Lebens ist. Ein Außenseiterlebensstil mit Bergen ungeöffneter Post von so wichtigen Absendern wie RechtsanwältInnen, Ämtern und Gerichten, mit Schwarzarbeit und Tauschwirtschaft und ohne Geld, das die Binnennachfrage fördern könnte, soll durch ein rechtliches Verfahren wieder an die marktwirtschaftliche Ordnung angepaßt werden. Sollte diese Enklave der Verwaltungsfreiheit durch die Einführung eines Insoverfahrens, das die meisten ausschließt, geschützt werden? Stell dir vor, die Insolvenzordnung wird eingeführt, und keinen stört es.

Judith Dick ist Juristin, lebt in Berlin und arbeitet als Schuldnerberaterin.

Anmerkungen:

- 1 InsO v. 01.01.1999.
- 2 PlusMinus v. 02.02.1999.
- 3 AG München, Beschluß v. 07.01.1999 *Verbraucher und Recht (VuR)* 2/99; <<http://fiff-hamburg.de/insso.html>>.
- 4 Ebd.